

daß die aus dem Kanton Neuenburg kommenden Weine und gebrannten Wasser, wenn solche zollfrey seyn sollen, mit gehörigen, von der Staatskanzley Neuenburg vidimirten Certificaten (certificats d'origine) als wirkliche Erzeugnisse gedachten Kantons beglaubiget, und desgleichen der aus dem hiesigen Kanton nach dem Kanton Neuenburg gehende Essig mit ähnlichen, von der hiesigen Staatskanzley vidimirten Certificaten versehen werden müssen; welches zu jedermanns Wissen und Verhalt durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll.

---

### Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt, und in Spinnmaschinen besonders.

---

**W**ann es jeder Landesväterlichen Regierung obliegt, darüber zu wachen, daß nicht Unwissenheit, Sorglosigkeit und Eigennuß der Eltern die minderjährige Jugend in eine Lage verseze, worin die körperliche Gesundheit und Stärke, die Sittlichkeit, die für jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und der christlichen Kirche allgemein

nöthige Bildung des Verstandes und Herzens, und endlich ihre Tüchtigkeit, im erwachsenen Alter sowohl den nöthigen Unterhalt auf ehrlichem Wege zu gewinnen, als die häuslichen und bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, sichtbar Gefahr und Noth leiden, dieß aber bey dem unbeschränkten und unbedingten Gebrauch, besonders der minderjährigen Jugend in Fabriken, und bey den jüngst entstandenen Spinnmaschinen viel umgreifender, als jemahls, der Fall ist,

so erkennt und verordnet der Kleine Rath:

§. 1.

Kein Knabe oder Mädchen soll in eine Fabrik oder Spinnmaschine aufgenommen werden, ehe solches das zehnte Jahr angetreten, und von seinem Pfarramte ein Zeugniß des bestimmten Alters, und des für dasselbe erforderlichen Könnens und Wissens aufzuweisen hat, auch sein Vater sich bestimmt verpflichtet, daß ein solches an fernerm Unterricht in der Repetirschule und der Kinderlehre Theil nehmen werde.

§. 2.

Alle und jede minderjährige Jugend, die in Fabriken und Spinnmaschinen arbeitet, soll so fleißig und regelmäßig als andere, die Repetirschule, die Kinderlehre und auch die ordentlichen

Unterweisungen des Herrn Pfarrers von dem Orte, wo sie sich aufhält, besuchen.

Dafür sollen die Eltern, oder die Hausväter, bey denen solche Kinder Kost und Herberge haben, verantwortlich seyn. Die Eigenthümer der Fabriken und Spinnmaschinen aber sind aufgefordert, nicht nur ihre jungen Arbeiter hieran nicht zu hindern, sondern selbst sie hierzu anzuhalten, und so viel an ihnen ist, ein wachsames Auge darauf zu richten; zugleich werden sie die von den Orts-pfarrern den jungen Leuten ertheilten Zeugnisse in behörige Verwahrung nehmen.

### §. 3.

Was die Sittlichkeit betrifft, soll der in jedem Zimmer einer Fabrik oder Maschine bestellte Aufseher ein Mann seyn, der das sittliche Verhalten der Jugend zu beaufsichtigen taugte, und die Obliegenheit habe, darüber zu wachen, daß weder die jungen Leute unter sich selbst, noch die erwachsenen Mitarbeiter vor den Augen und Ohren derselben, Zucht und Ehrbarkeit verletzende Dinge treiben, ungebührliche Reden führen und ungeziemende Lieder singen.

Es soll das Pfarramt und der Stillstand jedes Orts von diesen Aufsehern Kenntniß nehmen, und Zug und Macht haben, denselben nicht nur  
ihre

ihre dießfälligen Pflichten vorzustellen und einzuschärfen, sondern sie auch in jedem Falle für die Erfüllung derselben verantwortlich zu machen.

In kleinern Fabriken oder Spinnmaschinen, die nicht mehrere Zimmer einnehmen, und vom Eigenthümer selbst beaufsichtigt werden, fällt unmittelbar auf ihn die besagte Pflicht und Verantwortlichkeit.

#### §. 4.

Es sollen die jungen Leute täglich nicht mehr als zwölf bis vierzehn Stunden beschäftigt werden, und die Arbeiten im Sommer nicht vor fünf Uhr, und im Winter nicht vor sechs Uhr des Morgens ihren Anfang nehmen.

Hinsichtlich auf die Sonntagsfeyer soll genau dasjenige erfüllt werden, was das Sabbathsmandat hierüber bestimmt.

#### §. 5.

Die minderjährige Jugend soll den Lohn, den sie aus den Fabriken und Spinnmaschinen davon trägt, nicht eigenmächtig zu verwenden, noch ihren Aufenthalt willkürlich zu verändern befugt seyn, sondern unter der Hand und im Gehorsam der Eltern verbleiben. Diesen wird ernstlich anbefohlen, ihren minderjährigen Kindern von deren

Lohn so viel möglich als Sparpfennig aufzuheben, und für sie sorgfältig aufzubewahren; wenn aber die Eltern liederlich oder allmosengenhöftig wären, so soll ihnen diese Fürsorge nicht anvertraut, sondern dieselbe von den E. Pfarrämtern und Stillständen, zum Besten der betreffenden Kinder, übernommen werden.

## §. 6.

Wenn minderjährige Leute in Fabriken und Spinnmaschinen außer dem elterlichen Wohnort sich wohnen anstellen lassen, so daß sie deswegen anderswo Kost und Herberge nehmen müßten, soll auch dieses nicht ohne Vorwissen des Stillstands geschehen, welcher dann das Kind der Kirchlichen Behörde des Orts, wo es in Arbeit kommt, zur Obforge, gleich den eignen Pfarrkindern, überweist und empfiehlt.

Was den Arbeitslohn anbetrißt, so ist auf diese gleichfalls der §. 5. anzuwenden.

## §. 7.

Da die Wichtigkeit dieser Verordnung aus vielfacher Erfahrung einleuchtend genug ist, so erwartet die Regierung mit größter Zuversicht, daß die E. Pfarrämter und Stillstände, so wie auch die Unternehmer der Fabriken und Spinnmaschinen selbst, dieselbe in allen ihren Theilen mit äußerster

Sorgfalt zu handhaben, und allem Unsittlichen entgegen zu arbeiten beflissen seyn werden; wo sich aber Hindernisse und Schwierigkeiten finden sollten, denen sie für sich selbst nicht zu begegnen vermögen, so haben sie sich der kräftigen Unterstützung und Hülfe der Vollziehungsbeamten, als welche mit derselben hiermit beauftragt sind, zu versehen.

Uebrigens werden die Herren Schul-Inspectoren beauftragt, in ihren jährlichen Kreisberichten über die Wirkung und den Erfolg dieser Verordnung dem Erziehungsrath sorgfältigen Bericht zu erstatten.

Gegenwärtige Verordnung wird Ihro Hochwürden, Herrn Antistes Hess, zu Händen der sämtlichen E. Pfarrämter und Stillstände, dem E. Erziehungsrath zu Händen der E. Schul-Inspectorate, und den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu Händen der Untervollziehungsbeamten und Gemeindsbehörden, so wie auch der sämtlichen Inhaber von Fabriken und Spinnmaschinen, in hinlänglicher Anzahl von gedruckten Exemplaren zugestellt.

Gegeben Dinstags den 7ten Wintermonath 1815.

Bürgermeister und Rath des Standes Zürich.

In deren Namen unterzeichnet:

Der Vice-Präsident,

U f f e r i, d e s R a t h s.

Der dritte Staatschreiber,

L a u d o l t.